

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für „Cyprus sherry“ genannte Weine der Tarifstelle ex 22.05 C III des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern und zur Einführung von Beihilfen für gleichartige Weinbauerzeugnisse in der Gemeinschaft (1977)

»EG-Dok. S/959/77 (CY 5)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Protokoll zur Festlegung einiger infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft notwendiger Bestimmungen zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern²⁾ enthält in dem in Artikel 12 genannten Briefwechsel eine vorläufige Sonderregelung für das unter der Bezeichnung „Cyprus sherry“ ausgeführte Weinbauerzeugnis zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch. Diese Regelung sieht unter gewissen Voraussetzungen die Nichterhebung der Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses nach Irland und dem Vereinigten Königreich bis zu einem Jahreskontingent von 200 000 Hektolitern vor.

Deshalb ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/72³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3576/73⁴⁾, verlängert und zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1606/76⁵⁾, eine Einfuhrregelung für ein Weinbauerzeugnis mit Ursprung in und Herkunft aus Zypern, das unter der Bezeichnung „Cyprus sherry“ ausgeführt wird, eingeführt wor-

den. Ebenso sind Beihilfen für gleichartige Weinbauerzeugnisse vorgesehen worden, die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung erzeugt und nach Irland und dem Vereinigten Königreich ausgeführt werden. Diese Regelung gilt bis zum 30. Juni 1977.

Ab 1. Juli 1977 müßten auf Grund der Beitrittsakte auf die Einfuhren dieses Erzeugnisses auf dem britischen und irischen Markt, welche die herkömmlichen Absatzmärkte für den sogenannten „Cyprus sherry“ sind, die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs angewendet werden.

Um die herkömmlichen Handelsströme für das in Frage stehende Erzeugnis aufrechtzuerhalten und vor allem den Abbau der Lagerbestände zu sichern, ist eine Gemeinschaftsregelung in Form eines Zoll- und ausgleichsabgabefreien Zollkontingents angebracht.

Diese Regelung darf nicht den Markt von gleichartigen Gemeinschaftsweinen wie dem sogenannten „Cyprus sherry“ stören. Um ungleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen dem sogenannten „Cyprus sherry“ und gleichartigen Gemeinschaftsweinen zu vermeiden, sollten zugunsten dieser Beihilfen vorgesehen werden, die auf Grund der Preisdifferenz zwischen den Likörweinen der Gemeinschaft und um sogenannten „Cyprus sherry“ auf dem Markt der einführenden Mitgliedstaaten berechnet werden.

1) ABl. EG Nr. ... vom ..., S. ...

2) ABl. EG Nr. L 133 vom 21. Mai 1973, S. 88

3) ABl. EG Nr. L 133 vom 21. Mai 1973, S. 115

4) ABl. EG Nr. L 359 vom 28. Dezember 1973, S. 33

5) ABl. EG Nr. L 175 vom 1. Juli 1976, S. 6

Für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1977 ist ein Gemeinschaftszollkontingent unter den oben beschriebenen Bedingungen und bis zu einer Höhe von 100 000 Hektolitern zu eröffnen.

Um in den Genuß des obengenannten Gemeinschaftszollkontingents zu kommen, muß die Warenverkehrsbescheinigung A.CY.1 und ein Dokument des beigefügten Modells V.I.1 vorgelegt werden, das der Verordnung (EWG) Nr. 2115/76⁶⁾ entspricht.

Es besteht Veranlassung, insbesondere allen Importeuren der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu dem betreffenden Kontingent zu gewährleisten und die fortlaufende Anwendung des vorgesehenen Kontingentszollsatzes auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur völligen Ausschöpfung des Kontingents sicherzustellen. Dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung bei diesen Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren dieser Erzeugnisse aus Zypern und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Im vorliegenden Fall stehen jedoch weder gemeinschaftliche noch nationale statistische Daten zur Verfügung, die je nach der in Betracht kommenden Weinart aufgeschlüsselt sind. Bei dieser Sachlage scheint es zweckmäßig eine Aufteilung der Kontingentsmengen in Quoten vorzusehen, welche die Aufnahmemöglichkeiten für diese Weine auf den Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten sowie den von einigen von ihnen angegebenen Bedarf berücksichtigt.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die

erste Rate auf einer ausreichenden Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei 99 v. H. der Kontingentsmenge liegen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeordneten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1977 werden die Zollsätze für die nachgenannten Erzeugnisse mit Ursprung in Zypern im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents für eine Gesamtmenge von 100 000 hl ausgesetzt.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 22.05 C III a) 2	
ex 22.05 C III b) 3	Likörweine, sogenannter
ex 22.05 C IV a) 2	„Cyprus sherry“
ex 22.05 C IV b) 3	

⁶⁾ ABl. EG Nr. L 237 vom 28. August 1976, S. 1

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 24. Juni 1977 – 14 – 680 70 – E – Zo 180/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Juni 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden. Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen. Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

2. Das Protokoll über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . .“ oder „Ursprungserzeugnisse“ sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Zypern ist anwendbar.
3. Die Zulassung der betreffenden Weine zu dem in Absatz 1 genannten Zollkontingent ist an die Vorlage eines Dokuments V I. 1 gebunden. Dieses Dokument muß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2115/76 entsprechen.
4. Im Rahmen dieses Zollkontingents werden auf die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse die in der Verordnung (EWG) Nr. 816/70⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 528/77⁸⁾ vorgesehenen Ausgleichsabgaben nicht erhoben.

Artikel 2

1. Das in Artikel 1 genannte Zollkontingent wird in zwei Raten geteilt.
2. Die erste Rate von 99 000 hl wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1977 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

(in Hektolitern)

Benelux	100
Dänemark	100
Deutschland	100
Frankreich	100
Irland	900
Italien	100
Vereinigtes Königreich	97 600.

3. Die zweite Rate in Höhe von 1000 hl bildet die Reserve.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote, wie sie in Artikel 2 Abs. 2 festgelegt ist, oder – bei Anwendung des Artikels 5 – die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.
2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.
3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote

zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserve angewandt.

4. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese unter Umständen nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1977.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. November 1977 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. Oktober 1977 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt werden kann.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 1. November 1977 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. Oktober 1977 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil seiner ursprünglichen Quote, den er auf die Reserve überträgt.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. November 1977 über den Stand der Reserve, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

⁷⁾ ABl. EG Nr. L 99 vom 5. Mai 1970, S. 1

⁸⁾ ABl. EG Nr. L 69 vom 16. März 1977, S. 1

Artikel 7

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die er gemäß Artikel 3 gezogen hat, die fortlaufende Anrechnung auf seinen kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.
2. Jeder Mitgliedstaat garantiert den in seinem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.
3. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.
4. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

1. Im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1977 werden für die den „Cyprus sherry“ genannten Likörweinen gleichartigen Gemeinschaftslikörweine, die von den Herstellermitgliedstaaten nach den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft geliefert werden, die tatsächlich „Cyprus sherry“ genannten Likörweine eingeführt haben, Beihilfen gewährt.
2. Die vorgenannten Beihilfen werden auf Grund der Differenz berechnet, die auf dem Markt der einführenden Mitgliedstaaten zwischen den Prei-

sen der Gemeinschaftslikörweine und denen des „Cyprus sherry“ genannten Likörweins besteht.

Artikel 9

Die Durchführungsbestimmungen über die Höhe der Beihilfe und die beihilfefähigen Gemeinschaftslikörweine werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Wein⁹⁾ erlassen.

Artikel 10

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie ist ab 1. Juli 1977 anzuwenden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁹⁾ ABl. EG Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 989/62

V.1.1	Ursprungsland	Nr. A 000 000
	Dokument für die Einfuhr von Wein, Most und Traubenmost	Original Exemplar für den Verfügungsberechtigten

A. BescheinigungDer Unterzeichnete ¹⁾

versichert, daß die nachstehend beschriebene Partie

— für den unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt ist (a)

— nicht für den unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt ist (a)

Zahl, Art, Bezeichnung und Nummer des Packstücks	Bezeichnung und Farbe des Erzeugnisses	Anzahl der Flaschen	Menge ²⁾

abgesandt von ³⁾ an ⁴⁾ den Vorschriften entspricht, die für die Bereitung und das Inverkehrbringen in ⁵⁾

..... gelten, und,

falls es sich um ein Erzeugnis handelt, das für den unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt ist, dieses keinen önologischen Verfahren unterzogen worden ist, die nach den geltenden Gemeinschaftsvorschriften für diese Einfuhren unzulässig sind.

a) Unzutreffendes ist zu streichen. Ausgestellt in, am

Bezeichnung und Anschrift der amtlichen Stelle

(Unterschrift und Stempel)

B. AnalyseblattDer Unterzeichnete ⁶⁾

bestätigt, daß die in der obigen Bescheinigung bezeichnete Partie folgende Analysedaten aufweist:

Bei Traubenmost oder Traubensaft:

a) Dichte

e) Gesamtsäuregehalt:

f) Flüchtige Säure:

Bei Wein und Traubenmost, teilweise gegoren:

g) Zitronensäure:

b) Gesamtalkoholgehalt:

h) Gesamte schweflige Säure:

c) Vorhandener Alkoholgehalt:

i) Vorhandensein von Erzeugnissen aus Rebsorten interspezifischer Kreuzungen (Direktträgerhybriden) oder aus anderen Rebsorten, die nicht der Art *Vitis vinifera* angehören ⁷⁾

Bei allen Erzeugnissen:

d) Gesamttrockensubstanz:

Ausgestellt in, am

Name und Anschrift des Laboratoriums

(Unterschrift und Stempel)

¹⁾ Name und Dienstbezeichnung des Leiters der amtlichen Stelle.²⁾ In Hektolitern oder Litern und Zahlen.³⁾ Name und vollständige Anschrift des Absenders.⁴⁾ Name und vollständige Anschrift des Empfängers.⁵⁾ Ursprungsland des Weins.⁶⁾ Name und Titel des Leiters des Laboratoriums.⁷⁾ Mit Ja oder Nein zu beantworten.

Abschreibungen

1	2	3	4	5
Menge A. vorhanden B. abgeschrieben	Nummer und Datum der Teildokumente	Nummer und Datum der Begleitdokumen- te ¹⁾ oder Zollpapiere	Name und vollständige Anschrift des auf dem Teildokument genannten Empfängers	Bestätigung der verantwortlichen Stelle
A.				
B.				
A.				
B.				
A.				
B.				
A.				
B.				
A.				
B.				
A.				
B.				

¹⁾ Sofern durch die Gemeinschaftsregelung vorgeschrieben.

Finanzbogen

Datum:

1. Haushaltsposten: Kapitel 12 Artikel 120
2. Rechtsgrundlage: Artikel 43 und 113
3. Titel der Tarifmaßnahme: Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. . . ./77 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für „Cyprus sherry“ genannte Weine der Tarifstelle ex 22.05 C III des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern und zur Einführung von Beihilfen für gleichartige Weinbauerzeugnisse in der Gemeinschaft (1977)
4. Ziele des Vorhabens: Verlängerung einer Zollmaßnahme, die am 30. Juni 1977 ausläuft.
5. Berechnungsmethode:
 - Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs: ex 22.05 C III
 - Kontingentsmenge: 100 000 hl
 - Kontingentszollsatz: zollfrei
 - Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs: 14 bis 19 RE/hl
6. Einnahmeverlust: 0,3 Mill. RE (Schätzung)

Begründung

Auf Grund von Artikel 12 des „Protokolls zur Festlegung einiger infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft notwendiger Bestimmungen“¹⁾ sind im Rahmen von Zollkontingenten einige von Zypern unter der Bezeichnung „Cyprus sherry“ ausgeführte Likörweine zu herabgesetzten Zöllen und unter Nichterhebung der Ausgleichsabgabe zur Einfuhr in das Vereinigte Königreich und Irland zugelassen. Diese Regelung gilt nur bis zum 30. Juni 1977.

Im Zusammenhang mit dieser Maßnahme hatte die Kommission Beihilfen vorgesehen, und zwar zu gunsten von in diesen beiden Mitgliedstaaten eingeführten Gemeinschaftsweinen, die diesem Cyprus sherry gleichartig sind.

Aufgrund der Beitrittsakte werden auf diese Erzeugnisse ab 1. Juli 1977 die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs angewendet.

Um die herkömmlichen Handelsströme für das fragliche Erzeugnis aufrechtzuerhalten, ist eine Gemeinschaftsregelung in Form eines zoll- und ausgleichs-abgabefreien Gemeinschaftszollkontingents angebracht. Außerdem ist das bisher angewendete Beihilfensystem beizubehalten.

Es erscheint zur Zeit angebracht, das Kontingent für einen Zeitraum von 1. Juli bis 31. Dezember 1977 auf 200 000 Hektoliter festzulegen.

Dies ist Gegenstand dieser Verordnung.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 133 vom 21. Mai 1973, S. 88